

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1946

Herausgegeben und versendet am 29. November 1946

3. Stück

12. Zweite Verordnung: Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindegewesens.

12.

Zweite Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung vom 19. November 1946
zur Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von
während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen
Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindegewesens.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 21. März 1946, LGBI. Nr. 4/1946, wird in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1946, LGBI. Nr. 11/1946, verfügt, daß die Abstimmung über die Vereinigung oder Trennung der Ortsgemeinden Bregenz, Lochau, Kennelbach und Fluh mit der Stadt Bregenz für das Gebiet der ursprünglichen Stadtgemeinde Bregenz vorläufig aufgeschoben wird.

Hingegen findet die Abstimmung in den Ortsgebieten Lochau, Kennelbach und Fluh gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1946, LGBI. Nr. 11/1946, am 8. Dezember 1946 statt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:

Dr. Schreiber